Museumsverband
Niedersachsen und
Bremen e.V.

Geschäftsstelle:
Rotenburger Str. 21
30659 Hannover
Tel.: (0511) 21 44 98-3
info@mvnb.de
www.mvnb.de

Vorsitzender:
Prof. Dr. Rolf Wiese, Winsen (Luhe)
1. Stellv. Vorsitzende:
Dr. Heike Pöppelmann, Braunschweig
2. Stellv. Vorsitzende:
Dr. Katja Pourshirazi, Bremen

Kulturelles Erbe bewahren, Geschichtsvermittlung sichern

Stellungnahme des Museumsverbandes für Niedersachsen und Bremen e. V. zur Novelle des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (Drucksache 19/12010 neu)

Hannover, 16.11.2026 // Mit großer Sorge sieht der Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e. V. (MVNB) der anstehenden Beratung des Landtags über die Novelle des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) entgegen, der am 3. November 2026 vom Kabinett verabschiedet wurde (Drucksache 19/12010 neu). Für eine große Zahl der niedersächsischen Museen hätte die Gesetzesänderung schwerwiegende Folgen für die Erfüllung ihrer zentralen Aufgaben in den Bereichen Forschen, Sammeln, Bewahren, Ausstellen und Vermitteln. Rund 55 % der 670 Museen in Niedersachsen sind historische und archäologische sowie orts- und regionalgeschichtliche Häuser. Ihre Arbeit basiert wesentlich auf der Dokumentation, Sicherung und Erforschung von archäologischen Funden und Erkenntnissen. Eine Schwächung des Bodendenkmal- und Ensembleschutzes würde daher nicht nur den Verlust wichtigen Kulturguts nach sich ziehen, sondern auch der Vermittlung regionaler Geschichte schaden und die Beiträge der Museen zur regionalen Identitätsbildung gefährden.

Der Museumsverband kritisiert insbesondere die geplante Änderung von § 13 NDSchG, die den Wegfall des Verdachtsschutzes bei Erdarbeiten betrifft. Aus Museumssicht sind Voruntersuchungen auch bei Verdachtsflächen absolut notwendig, da sie neue wissenschaftliche Erkenntnisse bringen und die museale Vermittlung unseres Kulturerbes anschaulich und regional bzw. lokal verortet ermöglichen. Der Verlust archäologischer Zeugnisse und historischer Substanz ist endgültig. Die dadurch entstehenden Wissensverluste, Vermittlungsdefizite und Einschränkungen kultureller Teilhabe lassen sich später nicht mehr ausgleichen. Der Museumsverband appelliert daher eindringlich an den Landtag, den Verdachtsschutz in § 13 NDSchG weiterhin zu wahren.

Der Gesetzentwurf strebt eine klarere Regelung von Zuständigkeiten, die Erhöhung von Transparenz und den Abbau unnötiger Bürokratie an – nachvollziehbare und unterstützenswerte politische Ziele. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass der Schutz des kulturellen Erbes hinter wirtschaftliche oder verwaltungsorganisatorische Interessen zurücktritt.

Museumsverband
Niedersachsen und
Bremen e.V.

Formulierungsvorschlag des MVNB zur Wahrung des Verdachtsschutzes (§ 13, Abs. 1 NDSchG)

Als konkreten Vorschlag zu § 13 Abs. 1 NDSchG schlägt der Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e. V. folgende Formulierung vor:

§ 13 Abs. 1 – Erdarbeiten

Geltende Fassung	Geplante Änderung	Vorschlag MVNB
(1) Wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.	(1) Wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale gem. § 4 eingetragen ist, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.	(1a) Wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 eingetragen ist oder für die aufgrund konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte der begründete Verdacht besteht, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. (1b) Liegen bei einer nicht im Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragenen Stelle konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Kulturdenkmalen vor, kann die Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege eine fachgerechte archäologische Voruntersuchung verlangen, soweit diese zur Klärung der Denkmalqualität erforderlich und verhältnismäßig ist. (1c) Die Art und der Umfang der Voruntersuchung sind auf das zur Klärung des Verdachts erforderliche Maß zu beschränken.

Museumsfachliche Begründung

1. Gefährdung archäologischer Quellen und des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns insbesondere durch § 13 Abs. 1 NDSchG

Museen arbeiten forschungsbasiert. Die geplante Neufassung des § 13 Abs. 1 NDSchG gefährdet archäologische Quellen, die wesentliche Grundlagen der Arbeit einer großen Zahl der niedersächsischen Museen darstellen. Rund 55 % der 670 Museen in Niedersachsen sind historische und archäologische sowie orts- und regionalgeschichtliche Häuser. Archäologische Fundstellen und historische Zeugnisse sind die Quellen, auf denen ihre Kenntnisse über die Vergangenheit beruhen. Werden diese Quellen nicht geschützt, erforscht und dokumentiert, gehen nicht nur materielle Zeugnisse verloren, sondern auch Wissen über die Geschichte Niedersachsens.

Besonders kritisch ist die vorgesehene Bindung der Genehmigungspflicht an bereits in das Denkmalverzeichnis eingetragene Fundstellen. Dadurch drohen archäologische Untersuchungen auf bislang unbekannten oder noch nicht erfassten Flächen künftig weitgehend auszufallen. Die Entdeckung archäologischer Zeugnisse würde zunehmend dem Zufall überlassen. Gerade unbekannte Fundstellen besitzen jedoch ein hohes Potenzial für neue wissenschaftliche Erkenntnisse und ermöglichen es, bestehende Geschichtsbilder zu überprüfen, zu ergänzen oder zu korrigieren.

Der Schutz von Zufallsfunden nach § 14 NDSchG kann diesen Verlust nicht ausgleichen. Er greift erst nach der Entdeckung eines Fundes und ersetzt keine systematische Untersuchung, Dokumentation und wissenschaftliche Auswertung. Werden Bodendenkmale bei Bau- und Erdarbeiten zerstört, ohne zuvor untersucht worden zu sein, gehen ihre Informationen unwiederbringlich verloren.

Dies steht im Spannungsverhältnis zum gesetzlichen Auftrag des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, Kulturdenkmale zu schützen, wissenschaftlich zu erforschen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ebenso werden die Forschungs- und Dokumentationsaufgaben des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege gemäß § 21 erschwert. Jede heute unterlassene archäologische Untersuchung kann einen dauerhaften Verlust zukünftiger Erkenntnisse bedeuten, der sich später nicht mehr beheben lässt.

2. Negative Auswirkungen auf museale Vermittlung, regionale Identitätsbildung und gesellschaftliche Teilhabe

Museen haben den Auftrag, Geschichte anhand authentischer Zeugnisse zu erforschen, zu bewahren und zu vermitteln. Archäologische Funde und ihre wissenschaftliche Auswertung bilden hierfür eine unverzichtbare Grundlage. Auch die geplante Beschränkung des

Schutzes von Gruppendenkmalen auf deren äußeres Erscheinungsbild gefährdet den Erhalt historischer Zusammenhänge und gewachsener Strukturen. Historische Orte und Denkmalgruppen sind mehr als die Summe ihrer sichtbaren Einzelgebäude. Ihre innere Substanz, funktionalen Beziehungen und historischen Entwicklungsschichten besitzen einen eigenständigen wissenschaftlichen und geschichtlichen Wert.

Weniger archäologische Untersuchungen bedeuten langfristig weniger neue Erkenntnisse, weniger aussagekräftige Sammlungsobjekte und weniger Möglichkeiten, die Geschichte von Orten und Regionen differenziert und konkret darzustellen. Besonders betroffen sind in diesem Zusammenhang die Bildungs- und Vermittlungsaufgaben der Museen. Ohne neue Funde und wissenschaftlich erschlossene Befunde fehlen wichtige Grundlagen für Ausstellungen, Publikationen, Bildungsprogramme und regionale Geschichtserzählungen. Die Möglichkeit, Geschichte anhand konkreter lokaler Zeugnisse nachvollziehbar zu machen, wird eingeschränkt. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die regionale Identitätsbildung. Archäologische Zeugnisse ermöglichen es Menschen, ihre Lebensumgebung historisch einzuordnen und Verbindungen zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft herzustellen. Eine lebendige Erinnerungskultur braucht authentische historische Quellen und Erinnerungsorte.

In diesem Sinne schaffen archäologische Untersuchungen für Museen wichtige Anlässe, Geschichte unmittelbar vor Ort sichtbar und erfahrbar zu machen. Grabungen können durch Führungen, Aktionstage, Vorträge sowie Kooperationen mit Schulen begleitet werden. Auf diese Weise fördern die Museen den direkten Austausch zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit und stärken das Interesse am kulturellen Erbe. Fallen solche Untersuchungen weg, gehen auch für die Museen wichtige Möglichkeiten verloren, Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Entdeckung und Vermittlung ihrer Geschichte zu beteiligen. Die Folge ist eine Schwächung gesellschaftlicher Teilhabe.

3. Schwächung fachlicher Zusammenarbeit und Qualitätssicherung im Denkmalschutz

Museen arbeiten seit vielen Jahren eng mit der archäologischen Denkmalpflege zusammen. Die geplante Streichung der verpflichtenden fachlichen Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege in Angelegenheiten der Bodendenkmalpflege schwächt bewährte Strukturen der Qualitätssicherung. Eine stärkere Verlagerung der Verantwortung auf die unteren Denkmalschutzbehörden kann nur dann erfolgreich sein, wenn dort ausreichende fachliche Kompetenz und personelle Ressourcen vorhanden sind. Die bloße Möglichkeit, fachliche Beratung einzuholen, ersetzt keine verbindliche fachliche Beteiligung. Ohne die frühzeitige Einbindung archäologischer Fachstellen werden auch die Möglichkeiten einer koordinierten Zusammenarbeit mit Museen eingeschränkt. Der Schutz des kulturellen Erbes darf nicht von den jeweiligen finanziellen und personellen Voraussetzungen einzelner Kommunen abhängig werden.

4. Kurzfristiger Bürokratieabbau auf Kosten langfristiger gesellschaftlicher Werte

Die angestrebte Beschleunigung von Verwaltungsverfahren und die Entlastung der Kommunen sind nachvollziehbare und unterstützenswerte politische Ziele. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass der Schutz des kulturellen Erbes hinter wirtschaftliche oder verwaltungsorganisatorische Interessen zurücktritt.

Besonders kritisch ist die geplante Ausweitung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit als Grenze der Erhaltungspflicht auf öffentliche Denkmaleigentümer. Öffentliche Kulturdenkmale besitzen nicht nur einen wirtschaftlichen, sondern auch einen wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und identitätsstiftenden Wert. Die öffentliche Hand trägt für ihren Erhalt eine besondere Verantwortung und sollte hierbei eine Vorbildfunktion wahrnehmen.

Der Verlust archäologischer Zeugnisse und historischer Substanz ist endgültig. Die dadurch entstehenden Wissensverluste, Vermittlungsdefizite und Einschränkungen kultureller Teilhabe lassen sich später nicht mehr ausgleichen.